

sticum“²⁰⁾. Doch war einer solchen Beurteilung des Textes im Grunde der Boden entzogen, nachdem E. Seckel entdeckt, besser wiederentdeckt hatte, daß die Haupthandschrift, auf die von Binius (1618) bis Boretius (1883) die Editionen abgestellt waren, unser Cod. E, eine Handschrift der Sammlung des Benedictus Levita ist²¹⁾. Denn damit muß die „längere Fassung“ des sog. „Capitulare monasticum“ als Sekundärüberlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen angesehen werden.

Als in den Jahren 847—852 wahrscheinlich in der Reimser Kirchenprovinz die berühmte Canones-Sammlung des Benedictus Levita entstand²²⁾, nahm der Autor auch die monastischen canones Ludwigs d. Frommen in sein Werk auf, besser er hängte sie als Additio I seinem 3. Buche an. In der handschriftlichen Überlieferung der Sammlung des Benedictus Levita fielen in der Folgezeit gerade die Additiones der Kürzung zum Opfer. So ist uns die monastische Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen denn auch nur in vier Handschriften des Benedictus Levita erhalten²³⁾, den Codices A, B, C und E.

Jeder einzelne canon der monastischen Gesetzgebung von Aachen, den Benedictus Levita in seine Sammlung aufnahm, erhielt eine Rubrik. Doch schon der Cod. B läßt diese Rubriken zum größten Teile weg. Entfallen nun in der handschriftlichen Überlieferung alle Rubriken, dann entsteht ein Text, dessen Herkunft aus einer Canones-Sammlung nicht mehr erkennbar ist. Ein solcher Text hat nur mehr noch monastisches Interesse, ist wieder zu einer Aufzeichnung von Consuetudines geworden. Dies dürfte wohl bei der Handschrift D und dem ihr verwandten Fragment F der Fall sein.

Nicht ganz ausschließen läßt sich indes eine zweite Möglichkeit: Die Additio I zum 3. Buche des Benedictus Levita bestand als Sammlung

²⁰⁾ B. Albers, Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular, StMGBO. 28 (1907) 528—540.

²¹⁾ E. Seckel a. a. O. S. 400—404.

²²⁾ Vgl. E. Seckel, Art. „Pseudoisidor“, RE. f. prot. Theol. u. Kirche 16³ (1905) 265—307; P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident 1 (1931) 145—171; F. Baix, Dict. de droit canonique 2 (Paris 1937) 400—406; F. Lot, Textes manœuvres et fausses décrétales, BECh. 101 (1940) 5—48, ebd. 102 (1941) 5—34; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1³ (1955) S. 141 f. mit weiterer Literatur.

²³⁾ Vgl. E. Seckel in: Festschr. f. H. Brunner (1914) S. 377—404.